



**Referendumsaufgabe
nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.9.25**

**Gesetz über die Entschädigung von
Behörden und Kommissionen
(Entschädigungsgesetz) [AUSZUG]**

Vom 14. Januar 2018 (Stand 1. Januar 2023)

Art. 1 Gemeindepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt ihre oder seine Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von ~~60%~~ 80% aus. *

² ... *

³ Für die Entschädigung gelten folgende Modalitäten: *

- a) * Das Jahresgehalt beträgt ~~60%~~ 80% des Maximums der Gehaltsklasse 23.¹⁾
- b) Sämtliche Teilämter sind offenzulegen. Die Summe aller Teilämter darf eine übliche Arbeitszeit von 100% nicht überschreiten

⁴ Betreffend Teuerungsausgleich gilt die für das Gemeindepersonal geltende Regelung²⁾.

⁵ Nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident in dieser Funktion Einsitz in Kommissionen, Verwaltungsräte oder dergleichen, so sind allfällige Entschädigungen hierfür der Gemeinde zu erstatten. *

Art. 2 Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes

¹ Die weiteren Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 20% aus. Das Jahresgehalt beträgt 20% der Gehaltsklasse 22 (Stufe 3).³⁾ *

¹⁾ Art. 18 kantonales Personalgesetz.

²⁾ Art. 12 f. kommunales Personalgesetz.

³⁾ Art. 18 kantonales Personalgesetz.

^{1.1} Das Vorstandsmitglied, welches das Departement Bildung, Kultur und Sport verantwortet, übt die Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 30% aus. Das Jahresgehalt beträgt 30% der Gehaltsklasse 22 (Stufe 3).*

² Spesen werden pro Jahr pauschal mit CHF ~~500.00~~ 800.00 vergütet. Zusätzlich können als Spesen für Dienstfahrten ausserhalb des Kantons Bahnbillett 2te Klasse sowie Übernachtungsspesen abgerechnet werden.

³ Übernehmen Vorstandsmitglieder bei einem längerfristigen Ausfall der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten deren/dessen Aufgaben, so wird der zusätzliche Aufwand sinngemäss nach Art. 1 Abs. 3 entschädigt. *